

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	23.06.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Startchancen-Programm NRW - Säule I, hier: Verfahrensvorschlag vor dem Hintergrund der Haushaltslage

Betroffene Produktgruppe

11.03.01 – Bereitstellung schulischer Einrichtungen und Bildungs-/Schulpauschale

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Eigenanteil der Stadt Bielefeld als Schulträger in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Säule I (Investitionsprogramm)

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

SchA, 18.03.2025, Drucksachen-Nr. 9738/2020-2025
 SchA, 19.12.2024, TOP 3, Drucksachen-Nr. 9169/2020-2025
 SchA 19.11.2024, TOP 3.8, Drucksachen-Nr. 8979/2020-2025
 SchA 04.06.2024, TOP 3.5, Drucksachen-Nr. 7986/2020-2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Schul- und Sportausschuss nimmt den aktuellen Sachstand der Umsetzung des Startchancen-Programms an den städtischen Schulen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die in den für die einzelnen Schulen entwickelten Zielvereinbarungen enthaltenen Maßnahmen in einer Gesamtübersicht zusammenzustellen und diese Maßnahmen zu priorisieren. Zur Priorisierung sollen die Kriterien Wichtigkeit (sachliche Relevanz), Dringlichkeit (zeitliche Relevanz) und Finanzierbarkeit (Bereitstellung von Fördermitteln aus dem Programm und Finanzierbarkeit der Eigenanteile und ggf. Folgekosten durch die Stadt Bielefeld) zugrunde gelegt werden. Die Umsetzung von Maßnahmen soll kurz-, mittel- und längerfristig priorisiert und mit einem entsprechenden Zeit- und Aktivitätenplan bis zum Ende des Startchancen-Programms unterfüttert werden.
3. Die Umsetzung investiver Maßnahmen erfolgt ausschließlich vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Fördermittel und der Finanzierbarkeit Eigenanteile und ggf. Folgekosten durch die Stadt Bielefeld.
4. Die Unterzeichnung von Zielvereinbarungen durch den Schulträger als auch die Umsetzung investiver Maßnahmen erfolgt ausschließlich unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der o. a. Finanzierbarkeit der dort benannten Maßnahmen.
5. Die Verwaltung berichtet dem Schul- und Sportausschuss jährlich über den Stand der Umsetzung des Programms.

Begründung:

Die Stadt Bielefeld nimmt mit insgesamt 31 städtischen Schulen am Startchancen-Programm NRW teil.

Das Startchancen-Programm des Landes Nordrhein-Westfalen hat zum Ziel, allen Kindern und Jugendlichen – unabhängig von ihrer sozialen oder finanziellen Ausgangslage – faire Chancen auf eine hochwertige Bildung zu bieten. In einer Zeit zunehmender gesellschaftlicher Herausforderungen durch soziale Ungleichheit, Bildungsbenachteiligung und strukturelle Disparitäten bietet dieses Programm eine strategische Antwort auf die Forderung nach Chancengleichheit im Bildungssystem. Es legt den Fokus auf Schulen in herausfordernden Lagen, um gezielt Unterstützung in Form von Ressourcen, Infrastrukturverbesserungen und zusätzlichem Personal bereitzustellen.

Das Programm versteht sich als Teil einer langfristigen bildungspolitischen Initiative von Bund und Ländern, die nicht nur die schulische Bildung, sondern auch das soziale Miteinander in Schulen stärken soll. Es stellt sicher, dass benachteiligte Schulen die notwendigen Mittel erhalten, um eine moderne, integrative und zukunftsorientierte Lernumgebung zu schaffen. Diese Förderung kommt nicht nur den einzelnen Schülerinnen und Schülern zugute, sondern trägt auch dazu bei, den sozialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unseres Landes zu sichern.

Die Umsetzung des Startchancen-Programms ist somit ein wichtiger Schritt, um strukturelle Nachteile abzubauen, Bildungsaufstiege zu ermöglichen und die Bildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu stärken.

Das Startchancen-Programm NRW ist mit Beginn des Schuljahres 2024/25 (01.08.2024) in der sog. 1. Kohorte mit insgesamt 14 Schulen in städt. Trägerschaft (11 Grundschulen, zwei Realschulen, einer Gesamtschule) und einer Schule in Ersatzschulträgerschaft gestartet.

Seit dem Schuljahr 2025/6 nehmen in der sog. 2. Kohorte insgesamt 17 weitere Schulen in städtischer Trägerschaft (11 Grundschulen, eine Realschule, zwei Gesamtschulen, eine Sekundarschule, zwei Förderschulen) am Startchancen-Programm NRW teil.

Die Auswahl der zu fördernden Schulen in der 1. sowie in der 2. Kohorte erfolgte durch die Bezirksregierung Detmold im Einvernehmen mit den zuständigen Schulaufsichten entsprechend der Vorgaben der Bund-Länder-Vereinbarung, prioritär unter Berücksichtigung des Schulsozialindex NRW. Weitere Informationen zu den Auswahlkriterien zur Teilnahme an dem Programm stehen auf der FAQ-Seite des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW zur Verfügung (www.schulministerium.nrw/faq-startchancen).

Das Programm richtet sich insbesondere an Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationsgeschichte oder sozioökonomischen Herausforderungen und wird im Schuljahr 2024/2025 in NRW zunächst an 400 Schulen implementiert, wobei die Förderung langfristig auf zehn Jahre bis ins 2034 angelegt ist, um nachhaltige Ergebnisse zu erzielen.

Folgende Schulen nehmen somit am Startchancen-Programm NRW teil:

Erste Kohorte ab SJ 2024/25					
Grundschulen	Förderschulen	Realschulen	Gesamtschulen	Sekundarschulen	Nicht-städtische Schulen
Brocker Schule		Bosseschule	Martin-Niemöller-Gesamtschule		Heinz-Hunger-Berufskolleg
Bückardtschule		Luisenschule			
Hellingskampschule					
Osningschule					
Rußheideschule					
Stieghorstschule					
Sudbrackschule					
Südschule					
Vogelruthschule					
Volkeningschule					
Windflöte					

Zweite Kohorte ab SJ 2025/26					
Grundschulen	Förderschulen	Realschulen	Gesamtschulen	Sekundarschulen	Nicht städtische Schulen
Astrid-Lindgren-Schule	Ernst-Hansen-Schule	Realschule Brackwede	Friedrich-Wilhelm-Murnau-Gesamtschule	Sekundarschule Königsbrügge	
Brüder-Grimm-Schule	Hamfeldschule		Gesamtschule Rosenhöhe		
Frölenbergschule					
Grundschule Brake					
Grundschule Hillegossen					
Grundschule Milse					
Grundschule Oldentrup					
Hans-Christian-Andersen-Schule					
Pläßschule					
Wellbachschule					
Grundschule Sieker					

Die Fördermöglichkeiten des Programms sind in drei Säulen wie folgt definiert:

- **Säule I - Investitionsbudget**

Die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms wurde am 09. September 2024 veröffentlicht.

Mit dem Investitionsbudget kann eine lernförderliche Ausstattung und Infrastruktur geschaffen werden, die auf den konkreten Bedarf vor Ort abgestimmt ist.

Der Stadt Bielefeld stehen für die Dauer der Laufzeit des Förderprogramms im Rahmen eines Schulträgerbudgets (= mögliche Fördermittel) für die 31 teilnehmenden städtischen Schulen insgesamt 34.661.282,97 € zur Verfügung.

Für eine mögliche Förderung ist jeweils eine konkretisierende Antragsstellung durch die Stadt Bielefeld notwendig. Gefördert werden bis zu 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil des Schulträgers beträgt mindestens 30 vom Hundert.

Die Schulen definieren ihre Bedarfe im Rahmen der zwischen Schule und Schulaufsicht abzustimmenden Zielvereinbarungen, anschließend erfolgt eine Abstimmung mit dem Schulträger.

- **Säule II - Chancenbudget**

Das Chancenbudget soll zu einer Verbesserung von Schul- und Unterrichtsentwicklung beitragen, indem Schulen in ihrer Autonomie bedarfsgerecht unterstützt werden. Mit den Mitteln finanziert werden kann unter anderem eine pädagogische und systemische Beratung für die Schulen.

Das Chancenbudget besteht aus sogenannten Schulbudgets und aus Unterstützungsangeboten, die aus Mitteln des Startchancen-Programms finanziert und vom Land zentral bereitgestellt werden. Die zentralen Maßnahmen sind im Maßnahmenpaket zu Säule II beschrieben.

Die 31 städtischen Schulen der Stadt Bielefeld haben im Schuljahr 2025/26 insgesamt 737.838 € als Chancenbudgets zur Verfügung gestellt bekommen.

Zur Finanzierung von Angeboten der kulturellen Bildung wird das Chancenbudget in Summe für alle in NRW teilnehmenden Startchancen-Schulen um zwei Millionen Euro erhöht. Alle Startchancen-Schulen erhalten somit ein zusätzliches Chancenbudget Kultur, das anteilig – auf Basis der jeweiligen Schülerzahlen – vergeben wird. Die zusätzlichen Finanzmittel werden erstmals zum Schuljahr 2026/2027 bereitgestellt.

- **Säule III – Personalbudget**

Mit einem zusätzlichen Personalbudget können neben den Lehrkräften weitere Fachkräfte (Schulsozialarbeiter/innen sowie Mitarbeitende in multiprofessionellen Teams unterschiedlicher Professionen) eingestellt werden, die das Lehren und Lernen unterstützen.

Weiteres Verfahren zur Umsetzung des Startchancen-Programm NRW in der Stadt Bielefeld

Aus Anlass der finanziellen Lage der Stadt Bielefeld und der damit einhergehenden unbefristeten Haushaltssperre sowie eines drohenden Haushaltssicherungskonzeptes, ist es aus Sicht der Verwaltung angezeigt, zunächst ein einheitliches und geordnetes Verfahren für alle am Startchancen-Programm NRW teilnehmenden Schulen festzulegen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass durch die sukzessive Unterzeichnung von Zielvereinbarungen Erwartungen der Schulen hinsichtlich der Umsetzung investiver Maßnahmen in Säule I entstehen, deren Finanzierung angesichts der aktuellen Haushaltslage derzeit nicht sichergestellt werden kann.

Aktuell liegen insgesamt 10 finale (und bereits vollständig unterzeichnete) Zielvereinbarungen vor, von denen 3 keine Maßnahmen der Säule 1 enthalten. Weitere 11 Zielvereinbarungen befinden sich derzeit noch in der verwaltungsseitigen Prüfung. 10 Schulen haben bislang noch keine Zielvereinbarung vorgelegt.

Die Verwaltung hat rechtlich geprüft, welche Verpflichtungen der Schulträger mit seiner Teilnahme am Startchancen-Programm NRW sowie mit der Mitunterzeichnung der Zielvereinbarungen eingegangen ist/eingeht.

Die Rahmen- und Bewilligungsbestimmungen sehen grundsätzlich vor, dass jede Schule in allen drei Säulen über die Gesamtlaufzeit des Förderprogramms von einer Förderung profitieren soll.

Eine (einklagbare) rechtliche Verpflichtung gegenüber der Stadt Bielefeld als Schulträger auf eigene finanzielle Leistungen zur Umsetzung des Startchancenprogramms in Säule I besteht grundsätzlich jedoch nicht.

Eine solche rechtliche Verpflichtung auf Erbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer konkreten Maßnahme in Säule I wird erst mit der Einreichung eines konkreten Fördermittelantrags bei der Bezirksregierung Detmold in jedem Einzelfall begründet. Hieran ändern auch bereits von der Stadt Bielefeld als Schulträger unterschriebene Zielvereinbarungen zur Säule I nichts, weil diese Zielvereinbarungen lediglich einen „Ziel“-Rahmen vorgeben, welcher durch konkrete Maßnahmen weiter (verbindlich) konkretisiert werden muss.

Insofern besteht für die Stadt Bielefeld als Schulträger im Rahmen ihrer Organisationshoheit die Möglichkeit, über die konkrete (zeitliche und inhaltliche) Umsetzung des Startchancen-Programm NRW unter Beachtung der Rahmenvorgaben und Richtlinien zum Programm und der eigenen finanziellen, personellen und tatsächlichen Situation der Stadt Bielefeld in pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Im Rahmen dieser Entscheidung sollten unter dem Aspekt wirtschaftlichen Verwaltungshandelns der Stadt Bielefeld jedoch folgende finanzielle Rahmenbedingungen zur Säule I berücksichtigt werden:

- Förderquote von bis zu 70 % für Maßnahmen der Säule I in einem Zeitraum von 10 Jahren = nutzbares Schulträgerbudget (= Fördermittel) in Höhe von ca. 34,66 Mio. €
- Eigenanteil der Stadt Bielefeld dann ca. 14,85 Mio €
- zuwendungsfähige Gesamtausgaben ca. 49,51 Mio. €

Sollte die Stadt Bielefeld innerhalb des Zeitraums von 10 Jahren nicht an jeder der 31 Schulen zumindest eine Maßnahme der Säule I umsetzen, wäre zumindest eine besondere und nachvollziehbare Begründung notwendig, da grundsätzlich jede der 31 Schulen von allen drei Säulen des Startchancen-Programm NRW profitieren soll und die Maßnahmen der verschiedenen Säulen der Zielvereinbarungen aufeinander aufbauen bzw. sich gegenseitig bedingen.

Im Haushalt 2025/26 standen/stehen keine gesonderten zusätzlichen Finanzmittel zur Finanzierung des 30%-igen Eigenanteils der Stadt Bielefeld zur Verfügung, da bei der Planung des Doppelhaushalts die Richtlinie des Landes NRW zur Säule I noch nicht vorlag.

Sollte geplant sein, ab 2027 ff. (größere) Maßnahmen im Rahmen des Startchancen-Programm NRW umsetzen zu wollen, wäre die Einstellung entsprechender Finanzmittel ab 2027 ff. notwendig.

Solange und soweit keine zusätzlichen Finanzmittel in den Haushalt eingestellt würden, könnten lediglich (kleinere) Maßnahmen umgesetzt werden, für die eine Finanzierung des 30%igen

Eigenanteils aus der „Umschichtung“ von Finanzmitteln aus allgemeinen Ansätzen des Amtes für Schule für Ausstattungen an Schulen und/oder aus der Schul-/Bildungspauschale möglich erscheint.

Im Rahmen der verwaltungsseitigen und noch nicht in die politischen Gremien eingebrachten Haushaltsplanung 2027 ff. wurde seitens des Amtes für Schule bereits erstmals der investive Teil sowie inzwischen auch der konsumtive Teil des Startchancen-Programm NRW angemeldet.

Hierbei wurde von der idealtypischen Annahme ausgegangen, dass für die Planungen 2027 und die mittelfristige Finanzplanung 2028-2030 der Eigenanteil des Schulträgers iHv. 30% vollständig über die Bildungspauschale gedeckt werden kann. Eine mögliche Umsetzung könnte dann in Abhängigkeit eines Gesamtmaßnahmenplans erfolgen.

Für die weitere Planung und Umsetzung des Startchancen-Programm NRW über die gesamte Laufzeit des Förderprogramms ist aus Sicht der Verwaltung ein geordnetes und strukturiertes Verfahren wie im Beschlussvorschlag formuliert sinnvoll und notwendig.

Die in den für die einzelnen Schulen entwickelten Zielvereinbarungen enthaltenen Maßnahmen sollten in einer Gesamtübersicht zusammengestellt und zumindest nach den Kriterien Wichtigkeit (sachliche Relevanz), Dringlichkeit (zeitliche Relevanz) und Finanzierbarkeit (Bereitstellung von Fördermitteln aus dem Programm und Finanzierbarkeit der Eigenanteile und ggf. Folgekosten durch die Stadt Bielefeld) priorisiert werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen sollte möglichst kurz-, mittel- und längerfristig priorisiert und mit einem entsprechenden Zeit- und Aktivitätenplan bis zum Ende des Startchancen-Programms NRW unterfüttert werden. Die Unterzeichnung weiterer Zielvereinbarungen durch den Schulträger als auch die Umsetzung investiver Maßnahmen sollte ausschließlich unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der vorgenannten Finanzierbarkeit der dort benannten Maßnahmen erfolgen.

Alle städtischen am Startchancen-Programm NRW teilnehmende Schulen wurden bereits darüber informiert, dass zur weiteren Umsetzung des Startchancen-Programms NRW der in dieser Vorlage formulierte Verfahrensvorschlag in dieses Gremium eingebracht wird und die Realisierung von Maßnahmen der Säule I bezogen auf zu erbringende Eigenanteile durch die Stadt Bielefeld angesichts der aktuellen Haushaltslage und der drohenden Haushaltssicherung unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit steht.

Im Nachgang eines entsprechenden (positiven) Beschlusses des Schul- und Sportausschusses würden die am Startchancen-Programm NRW teilnehmenden Schulen, von denen bis dato noch keine Zielvereinbarung vorliegt, seitens der Verwaltung aufgefordert werden, ihre Zielvereinbarungen bis zu einem noch zu definierenden Stichtag einzureichen zwecks Prüfung, weiterer Abstimmung und Unterschrift durch die Stadt Bielefeld als Schulträger.

gez.
Beckermann
Beigeordnete